



Borco Höhns GmbH
27356 Rotenburg (Wümme)
(nachfolgend Borco Höhns genannt)

1. **Allgemeines**
- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dann ausschließlich für alle Borco Höhns Verkaufs-, Lieferungs- und Nebengeschäfte anwendbar, wenn es sich bei dem Vertragspartner der Borco Höhns um ein Unternehmen (die sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, § 14 BGB), ein juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Will der Besteller diese Geschäftsbedingungen nicht gegen sich gelten lassen, so hat er dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entgegenstehende ergänzende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Borco Höhns nicht an, es sein denn, Borco Höhns hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Borco Höhns in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit dem Besteller, ohne dass es eines Hinweises auf die Geltung bedarf.
- 1.3 Sämtliche Vertragsabreden, auch Nebenabreden und Vertragsänderungen, sowie Vereinbarungen mit Vertretern und Mitarbeitern des Außendienstes, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht gefordert.
- 1.4 Alle Angebote verstehen sich freibleibend.
- 1.5 Mit einer Bestellung ist der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Borco Höhns ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 6 Wochen nach Eingang bei Borco Höhns anzunehmen.
- 1.6 Bestellungen führen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Borco Höhns zur Angebotsannahme und damit zum Abschluss des Liefervertrages.
- 1.7 Etwaige Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung, insbesondere hinsichtlich Ausführung des Liefergegenstandes, des Preises oder der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten als vom Besteller angenommen, wenn es nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Zugang einer Änderungsbestätigung seinerseits schriftlich widerspricht. Auf die Abweichungen und den Lauf dieser Frist wird in der Auftragsbestätigung in augenfälliger Weise hingewiesen.
- 1.8 Bedingungen die Sonderwünsche eines Bestellers, besondere Ausarbeitungen, Planzeichnungen, Berechnungen und Ideenentwicklungen technischer und geschmacklicher Art enthält, sind als Darstellungen des Bestellers unter Urheberrechtsschutz nach § 2 UrhG. Eine selbständige wirtschaftliche Verwertung der Darstellung verpflichtet den Besteller zu einer Zahlung von 5 % des Gegenstandswertes, dem die Darstellung als Herstellungsgrundlage gedient hat.
2. **Liefergegenstände**
- 2.1 Technische Änderungen oder Abweichungen des Liefergegenstandes in Form und Farbe behält sich Borco Höhns vor, soweit sie durch geänderte Vorschriften und durch neue Erkenntnisse notwendig werden und für den Besteller nützlich und zumutbar sind. Gleiches gilt für handelsübliche Abweichungen.
- 2.2 Bei Vertragsabschluss gemachte Angaben über Leistungen, Maße und Gewicht, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden oder die Verwendbarkeit nach dem vertraglichen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Bauteile ist zulässig.
- 2.3 Bei allen Liefergegenständen handelt es sich um für den jeweiligen Einsatzzweck speziell konstruierte Sonderfahrzeuge. Die Liefergegenstände können daher von sonst im Fahrzeugbau üblichen oder angewandten Konstruktionsprinzipien, -vorgaben oder -regeln abweichen, was von hersteller- oder lieferantenspezifischen Konstruktionsrichtlinien, -vorgaben, -regeln oder -empfehlungen abweichen, ohne dass dies einen Mangel darstellt.
- 2.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Liefergegenstände auch bei Lieferungen außerhalb Deutschlands ausschließlich im Hinblick auf die in Deutschland für die Liefergegenstände anwendbaren bzw. üblichen Gesetze, Verordnungen, Industriestandards und –normen sowie Gepflogenheiten gefertigt. Ist zwischen dem Besteller und Borco Höhns die Fertigung im Hinblick auf außerdeutsche Gesetze, Verordnungen, Industriestandards und –normen oder Gepflogenheiten vereinbart worden, so hat der Besteller Borco Höhns rechtzeitig, vollständig, schriftlich und in deutscher Sprache über die zu beachtenden außerdeutschen Gesetze, Verordnungen, Industriestandards und –normen sowie Gepflogenheiten zu informieren. Borco Höhns ist nicht für die Einhaltung oder Beachtung solcher außerdeutscher Gesetze, Verordnungen, Industriestandards und –normen verantwortlich, über die der Besteller Borco Höhns nicht wie vorstehend bestimmt informiert hat.
3. **Preis**
- 3.1 Der von Borco Höhns angegebene Preis des Liefergegenstandes versteht sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe, jedoch zuzüglich der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Der bei Vertragsabschluss von Borco Höhns angesetzte Preis für einen Liefergegenstand ist der erst auftragsgemäß individuell hergestellten werden soll, gilt unter dem Vorbehalt der unveränderten Gestehungskosten zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Fertigstellung des Liefergegenstandes. Borco Höhns behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird Borco Höhns dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.3 Wird ausnahmsweise ausserhalb des Festpreises vereinbart, so gilt dieser nur, wenn keine vom Besteller zu vertretenden Umstände zur Steigerung der Herstellungskosten des Liefergegenstandes geführt haben. Borco Höhns hat die Rechte aus Ziffer 3.2 auch dann, wenn auf Wunsch des Bestellers der Auftrag zurückgestellt wird und die Gestehungskosten sich zwischen erhöhen.
- 3.4 Preisänderungen aufgrund allgemeiner wirtschaftlicher Entwicklungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferung mehr als 6 Monate liegen und Borco Höhns seine allgemein gültigen Preise um mehr als 5 % seit Vertragsabschluss erhöht hat, dann gilt der Richtpreis von Tag der Lieferung.
- 3.5 Kostenerhöhungen können grundsätzlich dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden, wenn sie auf seinen nachträglichen Wünschen oder Wessungen beruhen, wenn sie während eines Annahmeverzuges des Bestellers eintreten oder sonst von ihm schuldhaft verursacht worden sind.
4. **Lieferung, Lieferfrist, Verzugs**
- 4.1 Alle Liefergegenstände von Borco Höhns werden grundsätzlich als Lieferwerk geliefert.
- 4.2 Wird ausnahmsweise eine Anlieferung oder ein Versand vereinbart, so geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 4.3 Liefergegenstände sind bei der Auslieferung vom Besteller nach handelsrechtlicher Gepflogenheit abzunehmen. Voraussetzung für die Auslieferung ist die Barzahlung des Kaufgegenstandes bzw. die Erfüllung einer vereinbarten Ersatzregelung für die Kaufpreiszahlung.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Besteller, beim Versandverkauf mit der Übergabe der Sache in den Spedition oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand, aber mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn Tellerlieferungen erfolgen oder Borco Höhns noch weitere Leistungen übernimmt.
- 4.5 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 4.6 Lieferfristen und Termine beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, wenn der Besteller die Auftragsbestätigung vorliegend aller vom Besteller benötigten Angaben und nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung bei Borco Höhns, sie enden mit der Mitteilung der Fertigstellung.
- 4.7 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtlichen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Borco Höhns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 4.8 Bei Liefergegenständen aus individueller Fertigung von Borco Höhns nach Sonderwünschen des Bestellers hängt die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen vom rechtzeitigen Eingang der hierzu benötigten Materialien bei Borco Höhns ab. Muss die Fertigung des bestellten Liefergegenstandes ausgesetzt werden, um nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers zu erfüllen, so trägt der Besteller das Risiko einer eventuell notwendigen Neuplanung in das Fertigungsprogramm des Fahrzeugwerkes Borco Höhns. Sind bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers bereits vorgefertigte

- den Auftrag des Bestellers nicht mehr verwendbar, so ist Borco Höhns berechtigt, diese Materialien dem Besteller zum Selbstkostenpreis zu berechnen und zur Verfügung zu stellen.
- 4.9 Borco Höhns haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Borco Höhns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung bzw. der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Borco Höhns ist verpflichtet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beruht. Dies gilt auch im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns eines guten Verretlers oder Erfüllungsgehilfen von Borco Höhns. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von Borco Höhns bzw. der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn es sich um Schäden aus fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung von Borco Höhns bzw. der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handelt, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren. Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, Naturkatastrophen oder sonstiger nicht vorhersehbarer und nicht schuldhaft durch Borco Höhns verursachter Hindernisse bei Borco Höhns lässt der Besteller ebenso wie solche bei deren Lieferanten oder Unterlieferanten gegen sich gelten, wenn sie 4 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist hat sich der Besteller zu erklären, ob er an der Bestellung zum nächstmöglichen Termin festhält oder vom Vertrag zurücktritt.
5. **Zahlung, Zahlungsverzug**
- 5.1 Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Zugang der Auftragsbestätigung zu leisten.
- 5.2 Haben die Parteien vereinbart, dass 1/3 Anzahlung des Kaufpreises spätestens zum in der Auftragsbestätigung festgelegten Termin zu zahlen ist, gilt folgendes: Bleibt der Besteller mit dem Kaufpreis innerhalb des festgesetzten Kaufpreises länger als 14 Tage in Rückstand, so ist Borco Höhns nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt zu erklären, dass sie die Annahme der Leistung (Anzahlung) ablehnt. Nach Ablauf der Frist ist Borco Höhns berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Ein Nachfristbedarf ist nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist. Verlangt Borco Höhns Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Borco Höhns einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.
- 5.3 Der Kaufpreis zuzüglich Entgelt für Nebenleistungen ist bei Übergabe des Liefergegenstandes fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung kommt der Käufer in Zahlungsverzug.
- 5.4 Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Rate länger als 14 Tage in Verzug kommt, so seine Zahlungen nicht unverzüglich einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt ist.
- 5.6 Kommt der Besteller mit Zahlungen - bei Vereinbarungen von Teilzahlungen mit zwei aufeinander folgenden Raten - in Verzug, so kann Borco Höhns nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.7 Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, so hat Borco Höhns nach Maßgabe des § 353 HGB Anspruch auf Zinsen bereits ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungsansprüche.
- 5.8 Gegenüber dem Besteller behält Borco Höhns sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 5.9 Gegen die Ansprüche von Borco Höhns kann der Besteller eine Nachfrist rechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist und ein rechtskräftiger Titel vorliegt, ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem selben Vertrag beruht.
6. **Abnahme**
- 6.1 Der Besteller ist – wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen ist – verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige den Liefergegenstand am vereinbarten Ort abzunehmen und zugleich berechtigt, den Liefergegenstand auf vertragsgemäße Ausführung zu prüfen. Weist der Besteller die Bereitstellungsanzeige als nicht berechtigt, um unwesentliche Mängel auf, so kann der Besteller zur Beseitigung der Mängel eine Frist von 30 Tagen setzen und die Abnahme zurückstellen. Nach vergeblichem Ablauf der Frist kann der Besteller die Abnahme verweigern und vom Vertrag zurücktreten.
- 6.2 Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht binnen 8 Tagen seit Zugang der Bereitstellungsanzeige ab, so ist Borco Höhns nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt zu erklären, dass sie die Abnahme der Leistungen nach Ablauf der Frist ablehnt. Borco Höhns ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist. Verlangt Borco Höhns Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Borco Höhns einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.
- 6.3 Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht innerhalb von 8 Tagen ab, so hat Borco Höhns Anspruch auf Zinsen in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages über die zu liefernden Gegenstände pro abgelaufener Woche zu tragen. Der Nachweis und die Geldentmachtung weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
7. **Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Borco Höhns behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller Borco Höhns zustehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 7.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und er seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt erfüllt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Bestellung seiner Pflichten aus dem Eigentumsvorbehalt, Beantragung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers, ist der Verkäufer nach fruchtloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszugeben, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht zuzurechnen ist. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte von Borco Höhns an dem Liefergegenstand erlangt haben, so tritt der Besteller hiermit im Voraus seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an Borco Höhns ab.
- 7.3 Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Besteller. Die Kosten der Verwertung sind dem Besteller des Verwertungsverzuges zuzüglich Umsatsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Borco Höhns höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Liefervertrag zusammenhängender Forderungen von Borco Höhns gutgebracht.
- 7.4 Für den Fall, dass der Besteller im Einvernehmen mit Borco Höhns den Liefergegenstand einem Finanzierungsinstitut o. ä. zur Sicherheit übereignet, tritt er hiermit im Voraus seinen Anspruch auf Herausgabe und Rückübergang an Borco Höhns ab.
- 7.5 Solange Borco Höhns am Liefergegenstand Eigentumsvorbehalt besitzt oder einen Anspruch auf Rückübergang hat, ist der Besteller verpflichtet, Borco Höhns von jedem Eingriff eines Dritten in die Rechte von Borco Höhns unverzüglich zu unterrichten und Borco Höhns zur Wahrung deren Rechte bestmöglich zu unterstützen.
- 7.6 Erwirbt der Besteller den Liefergegenstand mit Wissen von Borco Höhns zur Weiterveräußerung, so ist ihm dieses unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - a) Der Besteller hat zu gewährleisten, dass der Eigentumsvorbehalt von Borco Höhns am Liefergegenstand erhalten bleibt und dass gutgläubiger Erwerb seitens Dritter durch Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen ist.
 - b) Gehört zum Liefergegenstand ein Nachweispapier über das Eigentum am Liefergegenstand, zum Beispiel Fahrzeugbrief, so hat der Besteller den Erwerber darauf hinzuweisen, dass Borco Höhns das Nachweispapier erst nach Zustimmung des Eigentumsvorbehalts herauszugeben verpflichtet ist. Der Fahrzeugbrief wird in solchen Fällen von Borco Höhns an die für den Endkäufer zuständige Zulassungsstelle gesandt und nach erfolgter Zulassung an Borco Höhns zurückgegeben.
 - c) Der Besteller ist verpflichtet, Borco Höhns so rechtzeitig vor der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes über Name und Anschrift des Erwerbers zu unterrichten, dass Borco Höhns in der Lage ist, der Weiterveräußerung zu widersprechen, wenn hierdurch die Rechte von Borco Höhns gefährdet erscheinen.
 - d) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes, aus einem Versicherungsfalle oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gelten bereits im Voraus als an Borco Höhns sicherungshaberersträndig in Höhe des Wertes des Vorbehaltsobjektes abgetreten. Borco Höhns ist ab dem Zeitpunkt der Abtretung der Forderungen berechtigt, die Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Objektes und eine nachmalige Zession der an Borco Höhns abgetretenen Forderungen ist unzulässig. Der Besteller ist zur Einziehung und Verwendung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz Abtretung an Borco Höhns so

- solange ermächtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen Borco Höhns gegenüber pflichtgemäß nachkommt. Mit einer Zahlungsanweisung, der Beauftragung oder Eröffnung der Insolvenzverfahren stellt Borco Höhns zu gerichtlichen Vergleichsverfahren, einem Schenkprozess oder einer erfolgten Pfändung erteilt das Recht zum Weiterverkauf und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort der wesentlichen Sache zugunsten des Bestellers an Borco Höhns verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten freizugeben, soweit deren Nennwert bei Forderungen und deren Schätzwert bei anderen Sicherheiten bei über 150 % der Summe der offenen Forderungen liegt. Die Auswahl zur Freigabe der mehrerer Sicherheiten steht Borco Höhns zu. Maßgebend ist für Forderungen der Nominalwert. Als Schätzwert sind bei Sachen der Einkaufspreis des Bestellers und bei etwaiger Verarbeitung der Vorbehaltswaren durch den Besteller die Herstellungskosten des Sicherungsgutes zugrunde zu legen. Bei Mitgegenständen des Bestellers ist Eigentumsquote zu bemessen. Es bleibt dem Besteller unbenommen, den Beweis dafür zu erbringen, dass eine von ihm begrabene Sicherheit einen geringeren Bewerlungsabschlag rechtfertigt und deshalb bereits bei einer Besicherung von 150 % oder einer geringeren Quote des Nenn- bzw. Schätzwertes freizugeben ist. Mit der Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften erwirbt der Käufer Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen gehen auf den Käufer über.
- 7.7 Der Besteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Liefergegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten bleibt und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich fahrdertrecht, gegebenenfalls durch Borco Höhns, durchgeführt werden. Einem Drittherwerb ist dies bei besonderer Auflage zu tun.
8. **Gewährleistung und Haftung**
- 8.1 Bei neuen Liefergegenständen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Bei gebrauchten Liefergegenständen übernimmt Borco Höhns keine Mängelhaftung, es sei denn diese wurde mit dem Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Verjährungsfrist der §§ Sätze 1 und 2 gilt nicht, wenn durch einen schuldhaften Pflichtverletzung von Borco Höhns zurückzuführen ist, Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Borco Höhns durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen beruhen. Hier gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Im Falle eines Mangels sind diejenigen Teile unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von Borco Höhns auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines bei Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere bei mangelhafter, weger, fehlerhafter, unzureichender oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt herausstellen. Ersetzt werden in allen Fällen nur die Teile, die Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen und die durch diese Fehler die sachgemäße Behandlung des Gegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen vorbehaltlos in das Eigentum von Borco Höhns über. Unter Bezug auf Ziff. 6.1 (Abnahme) erster Satz wird unterstellt, dass der vom Besteller vorbehaltlos abgenommene Liefergegenstand mangelfrei ist. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache berechtigt vom Kaufpreis zu mindern oder mindert er wegen eines solchen Mangels berechtigt den Kaufpreis, so verjährt sein Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises innerhalb von zwei Jahren. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach geschätzter Nachherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach geschätzter Nachherfüllung Schadensersatz, verbleibt der Liefergegenstand beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Borco Höhns die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 8.4 Als Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt ausschließlich die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Ausweisungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder anderer Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 8.5 Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Verkäufer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 8.6 Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch Borco Höhns nicht. Garantien Dritter bleiben hiervon unberührt.
- 8.7 Borco Höhns ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche des Bestellers zurückzusetzen, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite und/oder nachträgliche Ein- und Umbauten verändert worden ist und der Mangel oder Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht;
 - a) der Besteller die Vorschriften über die Behandlung des gelieferten Gegenstandes nicht befolgt hat und dies ursächlich für die fehlerhafte Beschaffenheit geworden ist;
 - b) der Besteller die Vorschriften über die Behandlung des gelieferten Gegenstandes nicht befolgt hat und dies ursächlich für die fehlerhafte Beschaffenheit geworden ist;
 - c) der Besteller die durch Betriebs- und Wartungsanweisungen vorgeschriebenen Überprüfungen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt lassen und dies ursächlich für die fehlerhafte Beschaffenheit geworden ist;
 - d) eine für die fehlerhafte Beschaffenheit ursächliche Überschreitung der zulässigen Belastung festgestellt wird;
 - e) Verschleiß und Beschädigungen, die auf schuldhafter oder auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, ursächlich für die fehlerhafte Beschaffenheit sind.
- 8.8 Borco Höhns haftet dem Besteller für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern Borco Höhns durch einen gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vertragliche Pflicht verletzt, beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragsypischen, unmittelbaren Durchschlagschaden.
- 8.9 Borco Höhns haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Borco Höhns schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt. Weiter gelten keine Haftungsbeschränkungen bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch Borco Höhns, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In allen anderen Fällen ist die Haftung von Borco Höhns - gleich, aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- 8.10 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
9. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 9.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz von Borco Höhns, Rotenburg (Wümme).
- 9.2 Ausschließliche – auch international – Gerichtsstand, auch für Klagen im Schenkprozess ist in der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz von Borco Höhns, Rotenburg (Wümme). Dies gilt auch für alle sich mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten. Borco Höhns ist jedoch verpflichtet, auch das nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht, insbesondere das des allgemeinen Gerichtsstands des Bestellers, zu wählen.
- 9.4 Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Borco Höhns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen. Ausgeschlossen ist insbesondere das UN-Kaufrecht (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach Ziff. 7 unterliegen hingegen dem Recht am Rechtlichen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
10. **Wirksamkeit**
- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren schlicht, die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.